



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS AF 4 (S. 96-106)**

Titel **Eydsgenößisches Concordat vom 2ten Julii 1808,
wegen Aufsuchung und Auslieferung der Verbrecher
von einem Canton an den andern, und wegen der
daherigen Kosten.**

Ordnungsnummer

Datum 02.07.1808

[S. 96] Wir die Abgesandten der Cantone der Schweizerischen Eydgenossenschaft, auf der ordentlichen Tagsatzung zu Luzern versammelt, thun kund hiemit: Daß wir zu Befestigung unserer Bundes- und freundnachbarlichen Verhältnisse, insbesondere dann zu Beförderung der Ordnung und gemeinen Sicherheit, den Tagsatzungsbeschluß vom 2ten August 1803. näher zu bestimmen und auszudehnen für zweckmäßig erachtet, und dem zufolge nachstehende gegenseitige Uebereinkunft, in Rücksicht der Ausschreibung, Verfolgung, Festsetzung und Auslieferung von Verbrechern oder Beschuldigten, und der dießörtigen Kosten; so wie auch in Betreff der Verhöre und Evocation von Zeugen in Criminalfällen, endlich der Restitution gestohlener Effecten, – abgeschlossen haben, als:

*) Zur Zeit des Abdrucks dieses Bogens (den 17ten Februar 1809) stund in Bezug auf dieses Concordat einzig noch die Ratification der Lobl. Stände Zug, Graubünden, Teßin und Waadt aus; von allen übrigen Lobl. Ständen war das Concordat bereits ratificiert und unter denselben in Kraft erwachsen.

// [S. 97]

- 1.) Wenn Personen, die wegen eines Criminalvergehens entweder bereits bestraft, oder aber eines solchen beschuldigt sind, aus dem Canton, wo sie ihre Strafe auszustehen haben, oder wo die Untersuchung des angeschuldigten Verbrechens vorgenommen werden soll, entweichen, so sollen solche, laut bestehender Vorschrift, ordentlicher Weise durch förmliche Steckbriefe oder Signalements verfolgt werden.
- 2.) Die Signalements solcher Flüchtlinge sowohl, als diejenigen der Verwiesenen, sollen nach der, durch den Tagsatzungsbeschluß vom 14ten Junii und 12ten Julii 1806. vorgeschriebenen Form abgefaßt, und einzeln oder bogenweise in einer hinreichenden Anzahl sämtlichen Cantonen zu Händen ihrer Polizey-Angestellten mitgetheilt werden.
- 3.) Auf solche durch Steckbriefe Verfolgte oder Ausgeschriebene lassen die Regierungen sämtlicher Cantone achten, und auf den Fall der Entdeckung dieselben verhaften.
- 4.) Von dem erfolgten Verhaft soll sogleich derjenigen Regierung, welche die Ausschreibung oder den Steckbrief erlassen hat, Bekanntschaft gegeben, und derselben, in sofern sich der Ausgeschriebene keines großem Verbrechens in einer an-
// [S. 98] dern Bottmäßigkeit schuldig gemacht hat, die Auslieferung angetragen werden.



5.) Eben so soll die Auslieferung solcher Verbrecher, welche noch nicht ausgeschrieben, aber, im Verfolg der gerichtlichen Untersuchung, eines in einer andern Bottmäßigkeit begangenen Criminal-Verbrechens geständig wären, von der betreffenden Regierung derjenigen, in deren Gebiet das größere Verbrechen begangen worden, angetragen werden.

6.) In folgenden besondern Fällen sind die Polizeydiener eines Cantons berechtigt, Verbrecher in andere Cantone zu verfolgen, und sie allda anzuhalten:

a.) Wenn Polizeydiener, in Verfolgung der Spur von flüchtigen Verbrechern oder Beschuldigten, auf die Grenze der Bottmäßigkeit, welcher sie angehören, kommen, und durch eine noch so kurze Zögerung diese Spur verlohren gehen, hiemit die gemeine Sicherheit durch Entweichung der verfolgten Personen Gefahr laufen würde. In diesem Fall sind die verfolgenden Polizeydiener verpflichtet, sich vor dem auf ihrem Weg zunächst befindlichen Polizey- oder Gemeindsbeamten des benachbarten Cantons zu stellen, und von ihm die in keinem Fall zu // [S. 99] verweigerende Bewilligung und allfällige Handbietung zur ferneren Nachsetzung zu begehren,

b.) Wenn Polizeydiener eines Cantons, welche sich mit Transport- oder dergleichen Befehlen in einen andern Canton begeben, in demselben zufällig Ausgeschriebene zu Gesicht bekommen.

c.) Wenn Gefangene auf dem Transport entweichen würden.

7.) Bedarf der verfolgende Polizeydiener außer dem Canton einige Hülfe zur Arretierung, Escortierung oder sonst, so soll ihm dieselbe auf Vorweisung eines Befehls oder sonstige Legitimation, von sämmtlichen Polizeydienern oder Ortsbeamten unverweigerlich geleistet werden. Ist diese Handbietung momentan, so wird sie unentgeltlich geleistet; sollte sie aber von Dauer seyn, und etwa in Verstärkung der Escortierung von Gefangenen bestehen, so ist in solchen Fällen der hienach (Art. 11.) festgesetzte Tarif anwendbar.

8.) Erreicht ein Polizeydiener eines Cantons außer demselben ausgeschriebene oder beschuldigte Verbrecher, so ist er in allen Fällen gehalten, sie zu dem oberen Regierungsbeamten des betreffenden Bezirks zu führen, demselben seinen Befehl, worunter auch ein Signalement begriffen ist, vorzuweisen, oder die Gründe der Anhaltung bekannt zu machen, und die Bewilligung zur Abführung, // [S. 100] welcher ein Präcognitions-Verhör vorangehen soll, zu gewärtigen.

9.) Sollte der betreffende Beamte Bedenken tragen, oder nicht competent seyn, die Abführung von ihm aus zu bewilligen, so sorget derselbe nichts desto weniger einstweilen für die Sicherheit des Arrestanten, giebt dem Polizeydiener einen Schein der veranstalteten Arretierung, und erstattet sodann ohne Verzug Bericht seiner Regierung, welche über die Gestaltung der Auslieferung erkennt, und, auf den Fall der Verweigerung, der Regierung, deren Polizeydiener die Festsetzung vollzogen hat, ihre Gründe anzeigt.

10.) In allen Fällen, wo Auslieferungen statt haben, läßt die Regierung, welche dieselben anbegehrt, oder angenommen hat, den oder die Gefangenen auf gutfindende Weise auf ihre eigene Kosten im Verhafts- oder Hauptort des betreffenden Cantons abholen.

11.) Falls aber diese Regierung aus besondern Gründen die Gefangenen nicht selbst abholen ließe, sondern die Regierung, hinter deren dieselben gefangen sitzen, um die



Ueberlieferung ansuchen würde, so kann dieselbe nicht verweigert, und soll alsdann für den Transport bezahlt werden:

- a.) Einem Führer von jedem Tag Hin- und Her- // [S. 101] reise, deren Zahl in dem Transportbefehl (unvorgesehene Fälle vorbehalten) zu bestimmen ist.

Frkn. 2 " – "

Oder von einem halben Tag

" 1 " – "

- b.) Für Unterhalt eines Gefangenen
per Tag

" – " 7 Btzn.

- c.) Wenn ein Gefangener wegen Alters- oder Gesundheits-Schwachheiten, außer Stand wäre, die Reise zu Fuß zu machen, so soll dieses von der betreffenden Behörde in dem Transportbefehl bescheiniget, und alsdann der Gefangene mit mindest möglichen Kosten auf einem Fuhrwerk transportiert werden; die daherigen Kosten werden ebenfalls von derjenigen Regierung bestritten, welcher der Gefangene zugeführt wird.

12.) Für den Unterhalt eines Gefangenen im Verhaft, bis zu dessen Auslieferung, soll von derjenigen Regierung, der der Gefangene zugeführt wird, vom Tag der Festsetzung an zu rechnen, per Tag 7 Btzn., alle Unterhalts-Heizungs- und andere Kosten inbegriffen, vergütet werden.

Zu Vermeidung aller unnützen Kosten soll in der Regel, die auslieferende Regierung den Antrag später nicht, als binnen den ersten acht Tagen nach der Verhaftung, erlassen. // [S. 102]

13.) Sollte aber der im Art. 5 bezeichnete Fall eintreten, und ein Verbrecher auch später im Verfolg einer Untersuchung von Vergehen, die er in dem Canton, wo er gefangen sitzt, begangen hat, größere, in einem andern Canton verübte Delikte bekennen, so soll dann, im Fall der Auslieferung, der dieselbe annehmende Canton die Atzungskosten nur von dem Tag des geschehenen Antrags an, zu vergüten schuldig seyn.

14.) Ist die Arretierung eines Gefangenen von solcher Wichtigkeit, daß diejenige Behörde, welche denselben hat ausschreiben lassen, eine Recompens auf seine Einbringung gesetzt hat, so wird solche ebenfalls von derselben ausgerichtet, wenn schon die Verhaftung außer ihrer Botmäßigkeit statt gehabt hat.

15.) Außer den obbemeldten Kosten sollen keine andern, weder für Verhöre noch Scripturen oder Ein- und Austhürmung etc. angesetzt, sondern die Auslieferung gegenseitig unentgeltlich gestattet werden.

16.) Die nach diesem Tarif einzurichtenden Kostensnoten werden jeweilen, nach vor sich gegangener Auslieferung, von einer Regierung zur anderen oder in ihrem Namen durch die dazu begewältigten Behörden berichtet. // [S. 103]

17.) Sollte aber der auszulieferende Verbrecher bey Geld seyn, und überhaupt Vermögen besitzen, oder zu erwarten haben, so sollen alle ergangene Verhaftungs-Prozeß- und Judicial-Kosten (falls er dazu verurtheilt wird) nach dem Tarif des Cantons, in welchem die Sentenz ausgesprochen wird, darab erhoben werden; zu welchem Ende sich die Cantone gegenseitig zu jeder Handbietung verpflichten, um diese Kosten da, wo das Vermögen des Delinquenten ligt, zu erheben.



18.) Falls die einte oder andere Regierung Gefangene transportieren ließe, welche ordentlicher Weise andere Bottmäßigkeiten betreten müßten, so ist gegenseitig festgesetzt:

- a.) Daß der Führer des Gefangenen mit einem förmlichen Transportbefehl versehen seyn solle,
- b.) Daß dieser Befehl bey dem Eintritt in einen andern Canton, dem ersten von der Hauptstraße nicht abgelegenen Regierungsbeamten vorgewiesen, und von selbigem dahin visiert werden solle, daß dem Führer, so lange er sich auf dieser Botmäßigkeit befindet, die allfällig benöthigte Handbietung geleistet werde.
- c.) Daß, wenn der Führer auf seinem Weg den Hauptort des Cantons papieren würde, er den Befehl daselbst annoch von dem ersten Polizey-Beamten visieren lassen solle. // [S. 104]
- d.) Daß ein Gefangener, auf Begehren des Führers, über Nacht gegen Erlag von 3 Batzen 5 Rappen in die Gefängniße aufgenommen und verköstiget werden soll; daß aber, im Fall derselbe aus besondern Ursachen einen oder mehrere Tage in Verhaft bliebe, der Führer des Gefangenen sogleich für jeden Tag 7 Btzn. zu bezahlen habe.

19.) Wäre es nothwendig, daß zu Erhebung eines Verbrechers oder seiner Umstände, Angehörige des einen oder anderen Cantons, zur Ablegung eines Zeugnisses einvernommen werden müßten, so werden dieselben, auf vorläufige Ersuchungsschreiben, die Zeugniße der Regel nach vor ihrem natürlichen Richter ablegen. Die persönliche Stellung der Zeugen kann aber auch in außerordentlichen Fällen, wenn nämlich solche zu Confrontationen oder zu Anerkennung der Identität eines Verbrechers oder von Sachen etc. nothwendig ist, von der betreffenden Regierungsbehörde begehrt, und soll ohne erhebliche, der ansuchenden Regierungsstelle anzuzeigende Gründe niemals verweigert werden.

20.) In diesem Fall machen sich die Cantone wechselseitig anheischig, dem Zeugen an Entschädigung und allfälligem Vorschuß zukommen zu lassen, was, nach Maaßgabe der Entfernung und Dauer // [S. 105] des Aufenthalts, auch in Berücksichtigung des Standes, des Gewerbes und anderer Verhältnisse des requirirten Zeugen, billig ist, so daß von Seite der Behörde, welche die persönliche Zeugen-Erscheinung verlangt hat, eine vollständige Entschädigung geleistet werde.

21.) Gegenstände und Sachen, die erwiesener Maaßen in einem Canton gestohlen oder geraubet, in den anderen geschleppt, und dort, gleichviel wo und bey wem, in Natura gefunden werden, sollen getreulich angezeigt und ganz unbeschwert von Prozeß-Ersatz- oder dergleichen Kosten, dem Eigenthümer zurückgestellt werden, dagegen aber soll der Regreß des Beschädigten auf seinen Verkäufer nach den Civilgesetzen offen bleiben, und durch die betreffenden Regierungen gegenseitig unterstützt werden.

Die Kosten dann, welche die Ablieferung, der Transport, und der allfällige Unterhalt der restituirten Gegenstände verursachen, werden von demjenigen Canton getragen, an welchen die Auslieferung geschieht.

Sollten aber die gestohlenen Waaren oder Effekten nicht mehr vorgefunden werden, so bleibt dem Beschädigten die Ersatzklage gegen den Beschädigenden offen, und diese werden auch die betreffenden Regierungen beschützen. // [S. 106]



In Kraft dessen ist gegenwärtige Uebereinkunft, unter Vorbehalt der mit Beförderung und wo möglich vor Ende des laufenden Jahres von den Hohen Ständen zu ertheilenden, und Sr. Excellenz, dem Herren Landammann der Schweiz sowohl, als sämtlichen Cantonen anzuzeigenden Ratifikation, zwischen den Abgesandten der Cantone abgeschlossen worden, und soll vom gegenseitigen Empfang der Ratifikation an, zwischen denjenigen Cantonen, die ratificieren werden, in Kraft und Execution erwachsen.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/16.03.2016]